

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 369/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tuvia S. [REDACTED]

[REDACTED] P. [REDACTED] P. [REDACTED], P. [REDACTED], P. [REDACTED]/USA,
Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 249 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler führt das Berufungsgericht aus, daß der Anspruch des Klägers wegen Schadens an Freiheit erloschen ist, weil ihn der Kläger bis zum 31. März 1967 nicht ausreichend substantiiert hat (§§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 1 bis 4 BEG). Die Substantiierung muß der Behörde gezielte Ermittlungen ermöglichen, also mindestens einen zeitlich und örtlich bestimmbaren Verfolgungshergang und seine Schadensfolgen darlegen (BGH RzW 1972, 31 Nr. 21; ständig). Wegen fehlender Ortsangaben genügt die Formular-Erklärung des Klägers vom 30. März 1967 diesen Mindestanforderungen nicht, da sie nur den Zusatz "rum-jued. Arbeitsdienst" enthält.

Dr. Thumm

Zorn